



Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband
Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé
Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute
Schutzkonzept SFGV

Schutzkonzept für die Fitnessbranche unter COVID-19

Version vom 15. April 2021

In unserem Betrieb ist folgende Person für die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzkonzeptes verantwortlich:

Dieses Schutzkonzept enthält die Rahmenvorgaben für den sicheren Betrieb von Fitness- und Trainingscentern unter Covid-19. Es wurde unter Mitarbeit von Daniel Koch, ehemaliger Leiter der Abteilung «Übertragbare Krankheiten» beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellt.

Die bisherige Covid-19 Verordnung 2 tritt per 22. Juni ausser Kraft und wird durch die beiden folgenden Verordnungen ersetzt:

1. Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage):
2. Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

Beide Verordnungen sind unter dem folgenden Link einsehbar:

https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/index_78.html

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen in Bezug auf das Tragen von Schutzmasken beschlossen. Diese Beschlüsse sind:

1. EDI_Covid-19-Verordnung besondere Lage_Maskentragpflicht_Homeoffice-Empfehlung_DE
2. Erläuterungen_V beso Lage_Maskenpflicht_privVeranstaltungen_20201018_def

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen in Bezug auf das Tragen von Schutzmasken beschlossen. Diese Beschlüsse sind:

1. COVID 19 Verordnung vom 28.10.2020 / Stand am 2.11.2020 Massnahmen gegenüber Personen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen
2. Erläuterungen_Covid-19-Verordnung_besondere_Lage / Version vom 30.10.2020

Mit Beschluss vom 14. April 2021 hat der Bundesrat Änderungen an der Verordnung vorgenommen, die in diesem Schutzkonzept mitberücksichtigt wurden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. ZIEL DIESER MASSNAHMEN	3
2. ZUORDNUNG WIRTSCHAFTSBEREICH	3
3. SCHUTZMASSNAHMEN	4
4. WIE VIELE PERSONEN DÜRFEN ANWESEND SEIN	4
5. VERANTWORTLICHKEITEN	4
6. RÜCKFRAGEN DER KANTONALEN KONTROLLORGANE	4
7. GRUNDREGELN	5
8. DISTANZ HALTEN	5
RAUMTEILUNG	5
KUNDENKONTAKT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 1,5 M	5
9. HÄNDEHYGIENE	6
10. REINIGUNG	6
LÜFTEN	6
OBERFLÄCHEN UND GEGENSTÄNDE	6
11. MASKENTRAGPFLICHT	6
12. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS TRAINING IN INNENRÄUMEN OHNE MASKE	7
13. KONTAKTDATEN	8
14. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN	8
15. GESUNDHEITZUSTAND	8
16. INFORMATION	8
INFORMATION DER KUNDSCHAFT	8
INFORMATION DER MITARBEITENDEN	8
17. MANAGEMENT	8

1. Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, die Kunden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Es sind keine Übertragung des Coronavirus in Fitness-Centern bekannt geworden. Dies Dank der Einhaltung der Schutzkonzepte.

2. Zuordnung Wirtschaftsbereich

Die Gesundheits- und Fitnesscenter erfüllen eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe im Bereich der Gesundheitsförderung. Das gezielte Kraft- und Ausdauertraining stärkt das Immunsystem sowie die physische und psychische Gesundheit. Unsere Branche ist den Wirtschaftsbereichen wie Verkaufslokale, Kultureinrichtungen, Gastronomie, Hotels, Gesundheitseinrichtungen zugeordnet. (Gemäss Ziffer 9 der FAQ-Massnahmen vom 28.10.2020 ist erläutert, welche Unternehmungen unter öffentliche Einrichtungen fallen. Die Fitness- und Gesundheitscenter sind dort zugeordnet, obwohl der Zugang durch eine Mitgliedschaft beschränkt ist.)

Unsere Branche weist eine dreijährige Berufslehre Fachmann/Fachfrau Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie 2 eidgenössische Abschlüsse im Bereich der höheren Berufsbildung mit eidgenössischem Fachausweis und Diplom aus.

Ein gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauertraining ist sehr wichtig ist für die Volksgesundheit

Ein gut funktionierendes, unspezifisches Immunsystem schützt den Menschen. Dazu trägt Muskeltraining sehr viel bei.

Ganz allgemein stellte NEUMANN bereits 1994 fest, dass inaktive Personen ein höheres Erkrankungsrisiko haben als Personen die regelmässig ein gesundheitsorientiertes Training absolvieren. Begründet wird dies damit, dass die **Sofortreaktion** des Immunsystems durch den Trainingsreiz stimuliert und somit auch trainiert wird. In Ruhebedingung zirkulieren ca. 50% der Leukozyten im Blut. Die anderen 50% haften an den Gefässwänden oder sitzen in den lymphatischen Organen. Die Sofortreaktion beschreibt die Mobilisierung aller Leukozyten. Nach wenigen Minuten zirkulieren diese alle im Blutstrom und bieten während der körperlichen Belastung einen entsprechenden Immunschutz. Aber auch nach Ende der Belastung sind die Leukozyten immer noch deutlich höher als der Ruhewert. So konnte z.B. der 9-fache Wert der natürlichen Killerzellen 90 min nach Belastungsende gemessen werden.

Die Professorin BENTE KLARLAND PETERSEN beschrieb 2007, dass muskuläre Botenstoffe, sogenannte Myokine die Muskelzelle verlassen können und zu Organen wandern, um dort in vielfältiger und gesunder Weise zu wirken. Eines der ersten Myokine, die entdeckt wurden ist das Interleukin-6 (IL6), welches das Immunsystem stärkt, indem es für die Vermehrung der natürlichen Killerzellen sorgt. Je intensiver die muskuläre Arbeit, desto höher die Produktion von IL-6. Nach einem Krafttraining konnten dabei höhere IL-6 Werte gemessen werden, als nach einem Ausdauertraining. **Muskeltraining trägt demnach vor allem dazu bei, unsere unspezifische Immunabwehr zu verbessern.**

Der sogenannte «gesunde Lebensstil» d.h. nicht Rauchen, ausreichend Schlaf, positiver Umgang mit Stress und ein gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauertraining sorgen dafür, dass unser Immunsystem dauerhaft gut funktioniert. Dies ist ein langfristiger und lebensbegleitender Prozess!

3. Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Das Schutzziel im Fitnesscenter ist die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhaltung, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

4. Wie viele Personen dürfen anwesend sein

Training an Geräten

Das Trainieren an Geräten fällt nicht unter die Tätigkeit in einer Gruppe, jeder/jede trainiert für sich, weshalb auch mehr als 15 Personen anwesend sein dürfen. Alle Anwesende müssen grundsätzlich eine Maske tragen und 1,5 m Abstand einhalten. Es gilt die Kapazitätsbegrenzung von mindestens 15 m² pro Person (siehe Ziffer 12 in diesem Schutzkonzept). Diese Formulierungen entsprechen den FAQ-Massnahmen vom 14.4.2021 Ziffer 16, Absatz 1.

Training ohne Maske (siehe Ziffer 12 in diesem Schutzkonzept). Diese Formulierungen entsprechen den FAQ-Massnahmen vom 14.4.2021 Ziffer 16, Absatz 2.

Gruppen-Fitness-Räume

Für Gruppen-Fitness-Räume gilt eine Beschränkung auf max. 15 Personen (pro Raum) und pro Person müssen 15 m² zur Verfügung stehen und es dürfen keine erhebliche körperliche Anstrengung damit verbunden sein (Gesundheits-Kurse, Yoga, Pilates, Rückenstunden usw.)

Es muss eine ausreichende Lüftung vorhanden sein.

5. Verantwortlichkeiten

Die Betreiber von Fitnesscenter sind für die Erfüllung der Vorgaben und deren Einhaltung verantwortlich. Weder Bund noch Kantone validieren oder genehmigen Schutzkonzepte. Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird von den Kantonen überwacht. Bei Problemen verweisen Sie die Kontrollorgane an die Geschäftsstelle des SFGV.

6. Rückfragen der kantonalen Kontrollorgane

Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Fitness- und Gesundheitscenterverbandes SFGV steht für Rückfragen der kantonalen Kontrollorgane zur Verfügung. Sie beantwortet gerne Fragen zur Auslegung des Schutzkonzeptes in Detailfragen. Sie erreichen die Geschäftsstelle wie folgt:

Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenterverband SFGV, Geschäftsstelle, 3000 Bern, Frau Corinne Rösch oder Frau Elisabeth Stäheli, Telefon 0848 893 802 oder info@sfgv.ch

7. Grundregeln

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Betriebsverantwortliche ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Mitarbeitende und Kunden halten 1,5 m Abstand zueinander.
2. Alle Personen im Fitnesscenter reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Hände weg vom Gesicht; Mund, Nase oder Augen nicht berühren.
4. Immer ein Papiertaschentuch verwenden oder in die Armbeuge husten und niesen.
5. Einweg-Taschentücher verwenden und nach Gebrauch in geschlossenen Abfalleimern entsorgen.
6. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Geräten nach Gebrauch
7. Händeschütteln vermeiden.
8. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
9. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

8. Distanz halten

Mitarbeitende und Kunden halten 1,5 m Abstand zueinander.

- eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Raumteilung

Beispiele für Massnahmen:

- Einhaltung einer Distanz von 1,5 m oder Aufstellen von Paravents oder Trennscheiben zwischen den Geräten.

Kundenkontakt mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Personen sollen während des Besuches im Fitnesscenter durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

- Mitarbeitende sollen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)
- Es müssen Präsenzlisten (Kontaktlisten) geführt werden, wenn die Distanz von 1,5 m unter den Kunden nicht eingehalten werden kann. Zum Beispiel bei den Gruppen-Fitness-Kursen.

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen während der Arbeit Schutzmasken tragen, damit keine Ansteckungsgefahr besteht. Sollte nun ein Kunde positiv getestet werden, müssen die MitarbeiterInnen nicht in Quarantäne, wenn sie sich mit Maske schützen.

Die Weisung des BAG dazu lautet:

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person, deren Erkrankung in einem Labor bestätigt wurde. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben. War diese Person während des Kontakts ansteckend, müssen Sie sich für 10 Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Die zuständige kantonale Stelle wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

9. Händehygiene

Alle Personen im Fitnesscenter reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen:

- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen können. Dies kann in den Garderoben und Toilettenanlagen erfolgen.
- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft soll sich bei Betreten des Fitnesscenters die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

10. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Geräten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fitnesscenters. Kunden können nach eigenem Wunsch vor Benützung des Gerätes eine Reinigung vornehmen und werden durch Hinweise entsprechend informiert.

Lüften

Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Trainingsräumen sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)
- Frischluftzufuhr maximieren

Oberflächen und Gegenstände

Massnahmen:

- Oberflächen Geräte regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen

11. Maskentragpflicht

Ab 28. Oktober 2020 gilt in allen Räumen und Verkehrswegen eine Maskentragpflicht.

In den Trainingsräumen ist eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske mit den dort ausgeübten Tätigkeiten nicht zu vereinbaren. Eine Maskentragpflicht besteht daher nicht, sofern die Vorgaben gemäss Ziffer 12 einhalten werden können.

12. Voraussetzungen für das Training in Innenräumen ohne Maske

Unter Einhaltung der empfohlenen Schutzmassnahmen gemäss diesem vorliegenden Schutzkonzept ist das Training nicht gefährlich. Damit die nachfolgenden Vorschriften für das Training ohne Maske eingehalten werden können, muss immer eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Trainingsraum anwesend sein, der die nachstehenden Vorschriften kontrolliert.

Trainingsräume mit Kraft- und Ausdauergeräte

- In diesen Räumlichkeiten müssen pro trainierende Person 15 m² Fläche zur Verfügung stehen. Die Berechnung hat wie folgt zu erfolgen: Grösse des Trainingsraumes in m² geteilt durch 15m² = max. anwesende Personen. Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter kontrolliert laufend, dass diese Vorgaben für den Trainingsraum eingehalten werden.
- Es müssen wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht sein. Damit sind Plexiglas oder Glasscheiben auf der Längsseite der Geräte gemeint, damit keine Spukübertragung stattfinden kann.
- Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.
- Für hochintensives Training auf dem Laufband muss eine Fläche von 25m² ausschliesslich zur Verfügung stehen **oder mit wirksamen Abschränkungen abgetrennt sein**. Damit sind Plexiglas oder Glasscheiben auf der Längsseite der Geräte gemeint, damit keine Spukübertragung stattfinden kann.

Trainingsräume für Gruppen-Fitness-Kurse

Kurse mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung

- Pro Raum müssen pro trainierende Person 15 m² Fläche zur Verfügung stehen. Die trainierende Person darf während des Kurses diese Fläche nicht verlassen.
- Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.
- Die max. Personenzahl ist auf 15 Personen zu beschränken.

Kurse mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung

- Pro Raum müssen pro trainierende Person 25 m² Fläche zur Verfügung stehen. Diese Fläche muss ausschliesslich dieser Person zur Verfügung stehen.
- Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.
- Die max. Personenzahl ist auf 15 Personen zu beschränken.

Diese Bestimmungen sind angepasst an Anhang 1, Ziffer 3.1quater, a bis e der Verordnung mit den Änderungen vom 14. April 2021.

13. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

14. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG, indem sie 1,5 m Abstand halten und sich regelmässig die Hände waschen. Hände weg vom Gesicht; Mund, Nase oder Augen nicht berühren

15. Gesundheitszustand

Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und erst zum Training erscheinen, wenn sie wieder gesund sind.

16. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Kundschaft

Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen soll

Information der Mitarbeitenden

Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen.

17. Management

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

	Wieder geöffnet:		Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
	Restaurants und Bars draussen		Sportanlagen (auch drinnen)
	Veranstaltungen wieder möglich		Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
	Generell maximal 15 Personen		Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
	Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich		Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen
	Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.		Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

	Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen		Homeoffice-Pflicht		Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
	Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)		Ausgedehnte Maskenpflicht		Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

